

Schreiben des Bundesverbandes Contergangeschädigter e.V. an die Conterganstiftung vom 13.07.2025

Sehr geehrter Herr Hackler,

sehr geehrte Frau Hudelmaier,

sehr geehrter Herr Dickel,

mit großem Interesse haben der Vorstand des Bundesverbandes sowie auch Mitglieder des Bundesverbandes Contergangeschädigter die Berichterstattung über das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in dieser Woche verfolgt. Wie Sie wissen, hat das Gericht eindeutig festgestellt, dass die Conterganstiftung im zugrundliegenden Verfahren fehlerhaft gehandelt hat.

Mit großem Befremden und starker Verwunderung mussten wir feststellen, dass auf Ihrer offiziellen Internetseite der Conterganstiftung - dort auf dem "Infoportal" eine Darstellung veröffentlicht wurde, die den wesentlichen Kern des Urteils verzerrt und den unzutreffenden Eindruck erweckt, als ob die Conterganstiftung den Rechtsstreit gewonnen hätte.

Diese Darstellung ist nicht nur irreführend, sondern widerspricht auch dem Gebot der Transparenz und Fairness gegenüber den Betroffenen und der Öffentlichkeit. Die von Ihnen getätigte Aussage, das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig hat in seinem gestrigen Urteil die bisherige Rechtspraxis der Conterganstiftung bei der Anerkennung von Conterganschäden bestätigt, ist schlicht falsch.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wurde nicht richtig wiedergegeben. Es wird verkannt, dass die Conterganstiftung größtenteils unterlegen war und folglich auch die Kosten zu tragen hat.

Mit dieser Wiedergabe auf der Homepage, wo sich die Betroffenen informieren, erfolgt eine falsche Information genau an der Stelle, wo Geschädigte darauf hoffen, zutreffend informiert zu werden, um ihre Ansprüche geltend machen zu können, was besonders problematisch ist. Die Conterganstiftung hat den öffentlichen Auftrag, Betroffene und vermeintlich Betroffene offen und ehrlich zu informieren und zu beraten. Mit der im Betreff genannten Information verletzt die Stiftung diesen Auftrag.

Sie räumen in Ihrer Pressemitteilung zwar ein, dass das Verfahren nach dem Gerichtsurteil einen „Formfehler“ aufwies, verschweigen jedoch den Hinweis, dass dieser Formfehler nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts einen Mangel an gebündeltem Sachverstand der Medizinischen Kommission begründet und deshalb keine gesetzeskonforme Grundlage für den Ablehnungsbescheid besteht.

Dass die Conterganstiftung in dem Rechtsstreit dem Kläger nach höchstrichterlicher Entscheidung unterliegt und dies nach außen als Bestätigung der langjährigen Praxis der an sich fehlerhaften Begutachtung von Schäden darstellt, wird von vielen Betroffenen als zynisch empfunden werden.

Wir fordern Sie daher im Namen des Bundesverbandes Contergangeschädigter auf, diese falsche und einseitige Darstellung unverzüglich von Ihrer Webseite zu entfernen oder sie in entsprechender Weise zu korrigieren, die den tatsächlichen Inhalt und die Konsequenzen des Urteils zutreffend widerspiegelt, insbesondere zu den festgestellten Verfahrensfehlern und den Ausführungen zur Beweislage.

Gerade angesichts der besonderen Verantwortung, die die Conterganstiftung gegenüber den Betroffenen trägt, sollte eine korrekte und ehrliche Kommunikation selbstverständlich sein.

Wir bitten um eine zeitnahe Bestätigung, dass Sie dieser Aufforderung nachkommen. Unabhängig davon behalten wir uns vor, diese Darstellung ggfs. zu ergänzen, sobald die Entscheidungsgründe des Bundesverwaltungsgerichts vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen im Namen des Gesamtvorstandes,

Gernot Stracke | Vorsitzender des Vorstandes

Bundesverband Contergangeschädigter e.V.

Mobil +49 179 360 314 0

E-Mail: gernot.stracke@contergan.de

Homepage: www.contergan.de

Contergan-Symposium Bundesverband 2021: <https://live.contergan.de>